

Hygieneplan der Hochschule Stralsund zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen während der Corona-Pandemie

Vorbemerkung	1
1. Grundsätze zu hochschulspezifischen Raumnutzungen (Hochschulbetrieb)	2
2. Raumhygiene.....	5
3. Persönliche Hygiene.....	6
4. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf	7
5. Wegeführung	8
6. Inkraftsetzung	8

Vorbemerkung

Im Hygieneplan sind wichtige Eckpunkte nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Die Hochschule Stralsund trägt mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit der Hochschulangehörigen bei. Alle Angehörigen der Hochschule Stralsund sind darüber hinausgehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Ergänzend gilt die Verordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschul-Corona-Verordnung – HochschulCoronaVO M-V).

Die Lehrenden sind aufgefordert, alle Teilnehmer*innen unmittelbar vor und nach Lehrveranstaltungen zur Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln anzuhalten.

Der Hygieneplan wird ständig fortgeschrieben. Bitte informieren Sie sich auf der Webseite der Hochschule Stralsund regelmäßig über mögliche Änderungen.

1. Grundsätze zu hochschulspezifischen Raumnutzungen

Mit Betreten des Gebäudes und Raumes ist ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske oder alternativ FFP2 Maske) vor während und nach der Veranstaltung verpflichtend zu tragen.

Der Belegungsstandard für Hörsäle und Seminarräume ist das Schachbrettmuster (jeweils ein Platz frei). Es besteht Maskentragepflicht.

Wird der Mindestabstand von 1,5m eingehalten (geringere Belegung) so besteht keine Maskentragepflicht am festen Sitzplatz.

Dozent*innen und Vortragende haben während des Vortrags einen Mindestabstand von 2 m zu weiteren Personen einzuhalten.

Eine Raubelegungsübersicht, wie viele Plätze in den Hörsälen/Seminarräumen unter Berücksichtigung der Corona Ampel maximal genutzt werden können, befindet sich an der jeweiligen Raamtür.

Präsenzveranstaltungen werden bis Stufe 4 (rot) der risikogewichteten Einstufung (laut Einstufung des LAGuS M-V) durchgeführt.

Bis einschließlich Stufe 3 (Corona-Ampel Orange): Für die Durchführung der Lehre und sonstige Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs gilt als Belegungsstandard das Schachbrettmuster nach der für jeden Raum ausgewiesenen Maximalbelegung.

Bei Stufe 4 (Corona-Ampel Rot): Umstellung auf Präsenzveranstaltung mit Mindestabstand 1,5m unter Einhaltung der zulässigen Maximalbelegung oder - soweit die Maximalbelegung mit diesem Abstand nicht ausreicht - Umstellung auf digitale Lehre.

Der Krisenstab beobachtet fortwährend das Infektionsgeschehen und behält sich die Möglichkeit des Wechsels in den Erweiterten Notbetrieb und damit die Umstellung auf digitale Lehre vor.

Labore/spezielle Arbeitsräume (nicht PC-Labore):

Abweichend von den Regelungen für andere Räume gilt in allen Stufen die Belegung unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m, soweit dies praktisch möglich ist.

Im Übrigen darf der Mindestabstand nach Maßgabe von für Labore speziell geltenden Hygienekonzepten unterschritten werden. Es besteht Maskentragepflicht.

Durchführung von Lehrveranstaltungen:

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind,

- die einer Quarantänepflicht gem. SARS-CoV2-Quarantäneverordnung MV oder aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes unterliegen, im entsprechenden Zeitraum.
- mit akuten Atemwegserkrankungen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

- die engeren Kontakt zu einer positiv auf Covid-19 getesteten Person hatten, für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Kontakt oder für die Dauer einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantänezeit.
- die für einen Corona-Test vorgesehen sind, im Zeitraum ab Anordnung des Tests bis zur Aufhebung einer häuslichen Isolierung durch das Gesundheitsamt.

Erfassen der Anwesenheit zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit der Infektionskette

- elektronisch mit der HOST Card am Eingang zum Raum am bereitgestellten Mobiltelefon mit der AppBe @HOST (vorzugsweise) oder
- händisch via Datenerfassungsbogen

Für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs der Hochschule Stralsund ist ein 72h gültiger Test (zweimal wöchentlich) mit negativem Testergebnis Pflicht. Laut § 4 Absatz 1 HochschulCoronaVO M-V ist die Vorlage eines Negativ-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erforderlich.

Personen (Studierende, Lehrende, sonstige Personen), die der Testverpflichtung nicht nachkommen und auch keinen der weiteren zugelassenen Nachweise vorlegen, können nicht an den Präsenzangeboten der Hochschule Stralsund teilnehmen.

Mit Beginn der Veranstaltung muss jederzeit ein entsprechender Nachweis vorzeigbar sein:

- für Geimpfte: das digitale COVID-Zertifikat der EU oder der entsprechende Eintrag im Impfausweis.
- für Genesene: das digitale COVID-Zertifikat der EU oder je nach zuständigem Gesundheitsamt innerhalb von 28 Tagen und 6 Monaten nach dem positiven PCR/POC-Test der vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellte Nachweis.
- für Getestete: entweder Nachweis eines negativen häuslichen Selbsttests durch Abgabe eidesstattlicher Versicherung (Anlage 2) oder Nachweis eines negativen Testergebnisses gemäß § 1a Abs. 2-4 Corona-LVO M-V (z.B. Schnelltest im Testzentrum, PCR-Test oder durch Arbeitgeber bescheinigte Testung)

Zum Zwecke des Nachweises negativer häuslicher Selbsttests ist durch an der Veranstaltung teilnehmende Personen (Studierende, Lehrende und sonstige Personen) die [eidesstattliche Versicherung](#) ausgefüllt mitzuführen und bei Überprüfung das unterzeichnete Dokument abzugeben. Mit Blick auf die mögliche Kontrolle in mehreren Lehrveranstaltungen desselben Tages wird Studierenden empfohlen, weitere Vordrucke der Eidesstattlichen Versicherung mitzuführen und bei Bedarf auszufüllen.

Das Abfordern der Nachweise erfolgt anhand von stichprobenartigen Kontrollen nach dem Zufallsprinzip. Die jeweilige Lehrperson bzw. die Veranstaltungsleitung oder die organisatorisch für die Durchführung der Veranstaltung zuständige Person ist für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich.

Studierenden stellt die Hochschule bis 15. November 2021 kostenfrei zwei wöchentliche Selbsttests zur Verfügung. Diese können in der Poststelle (Haus 1) abgeholt werden. Danach ist für die Tests eigenständig Sorge zu tragen. Für Beschäftigte werden Selbsttests auch über diesen Zeitraum hinaus entsprechend der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zur Verfügung gestellt.

Bei Durchführung von Lehrveranstaltungen im Präsenzbetrieb sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

- Lehrveranstaltungen dürfen nur in Räumen stattfinden, die für die Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der Corona-spezifischen Abstandsgebote ausreichend Platz bieten.
- Die Räume dürfen höchstens mit der angegebenen Teilnehmerzahl belegt werden.
- Während des Betretens und des Verlassens des Raumes ist ein Mindestabstand von anderen Personen von 1,5 m einzuhalten.
- **Mit Betreten des Gebäudes und Raumes ist ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske oder alternativ FFP2 Maske) vor während und nach der Veranstaltung zu tragen.** Eine Maskenpflicht gilt nicht für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Diese Personen haben von anderen Personen bis zum Einnehmen ihres Platzes einen Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

In den Gebäuden der Hochschulen, die öffentlich oder hochschulöffentlich zugänglich sind, und an Arbeits- und Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine qualifizierte **Mund-Nasen-Bedeckung** gemäß § 1b Absatz 1 der Corona-LVO M-V zu tragen.

Dies gilt nicht,

- am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
- bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
- beim musikalischen oder darstellenden Vortrag und beim musikalischen Übe Betrieb;
- bei der Sportausübung;
- bei der Nahrungsaufnahme und zur Identifikation;
- wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
- wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist;
- wenn die Verpflichtung auf Grund der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht umsetzbar ist.

Nach dem Betreten des Hörsaals/Seminarraumes ist unverzüglich ein Sitzplatz einzunehmen.

Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung hat die Lehrperson

- die Anwesenden auf die einzuhaltenden Hygieneregeln hinzuweisen (AHA-L Regel), insbes. im Hinblick auf das Verhalten in evtl. Pausen und beim Verlassen des Hörsaals /Seminarraums;
- die Studierenden darauf hinzuweisen, dass sie die Lehrperson und das Rektorat (coronameldung@hochschule-stralsund.de) umgehend von folgenden Umständen zu informieren haben:
 - positives Ergebnis eines Corona-Tests
 - Kontakt zu einer positiv auf Covid-19 getesteten Person

Nach der Lehrveranstaltung ist der Hörsaal/Seminarraum nach Anweisung der Lehrperson geordnet und unter Wahrung des Abstandsgebots zu verlassen. Dabei ist mit der Reihe zu beginnen, die dem Ausgang am nächsten liegt.

Für die Einhaltung der vorstehenden Regelungen ist die jeweilige Lehrperson verantwortlich. Die Studierenden sind spätestens am Tag vor der Veranstaltung erstmalig auf diese Regelungen hinzuweisen.

Nach der Lehrveranstaltung hat die Lehrperson ein ev. verwendetes Mikrofon mit einem Desinfektionstuch zu desinfizieren.

Erfährt die Lehrperson von Covid-19-Erkrankungen oder Kontakten zu Covid-19- Erkrankten, hat sie das Rektorat (coronameldung@hochschule-stralsund.de) umgehend zu informieren.

2. Raumhygiene

2.1 Lüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.

Räume sollten mindestens 15 Minuten vor und nach der Benutzung gelüftet werden, besonders dann, wenn sich zuvor dort andere Personen aufgehalten haben. In Räumen ohne technische Lüftung sollten die Fenster wesentlich öfter als üblich geöffnet werden.

In Seminar- und Unterrichtsräumen ist mehrmals täglich, grundsätzlich aber in jeder Pause, eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet. Nach 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Die Studierenden bleiben währenddessen an ihren Plätzen (mit Ausnahme der Nutzung von Sanitärräumen). Thermische Unbehaglichkeiten müssen zugunsten des Gesundheitsschutzes in Kauf genommen werden

Für die Lüftung der Räume sind die jeweiligen dozierenden und veranstaltenden Lehrpersonen verantwortlich.

Für alle Veranstaltungen gilt:

Vor und nach jeder Nutzung eines Raumes ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung über mehrere Minuten, mindestens 15min vorzunehmen, verantwortlich ist die jeweilige jeweiligen dozierenden und veranstaltenden Lehrpersonen Alle 45 Minuten ist ergänzend erneutes Stoßlüften vorzunehmen.

2.2 Reinigung

Räume, in denen Veranstaltungen stattfinden, werden durch die zentral beauftragte Reinigungsfirma regelmäßig gereinigt.

Zusätzlich wird Handdesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel zur Selbstanwendung bereitgestellt.

Folgende Areale werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Fenstern) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Bedienelemente von Tafeln etc.

3. Persönliche Hygiene

Das neuartige Corona-Virus ist von Menschen zu Menschen übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

3.1 Wichtigste Maßnahmen:

- Bei mehreren typischen Krankheitssymptomen wie z. B. Fieber, Muskelschmerzen, Husten, Schnupfen, Durchfall (meldepflichtiger „begründeter Verdachtsfall“ laut RKI) zu Hause bleiben.
- Abstand halten: Es ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>)
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Vor dem Essen die Hände gründlich waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten weggehen.
- Es besteht die allgemeine Pflicht, dauerhaft einen medizinische Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine FFP2-Maske in den Gebäuden der Hochschule zu tragen. Abgenommen werden darf die MNS oder FFP2-Maske nur bei Einzelarbeiten am eigenen Arbeitsplatz. Diese Regelung gilt auch für Lehrveranstaltungen.
- Eine Ansprache Auge-in-Auge, mit geringem Abstand muss vermieden werden (keine Gespräche, bei denen sich Köpfe in unmittelbarer Nähe befinden: Bitte nicht über die Schulter schauen, nicht über das Heft beugen etc.).
- Räumlichkeiten und Flure regelmäßig lüften.

Zu beachten ist dabei unbedingt, dass trotz des medizinischen MNS oder der FFP2-Maske die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin einzuhalten sind.

Eine Händedesinfektion ist nicht zwingend notwendig; laut Experten überwiegen die Gefahren die Vorteile. Am wichtigsten ist es, die Hände regelmäßig und gründlich mit Seife zu waschen.

Jedes einzelne Hochschulmitglied – Lehrende, Studierende und Mitarbeitende - trägt selbst eine besondere individuelle Verantwortung, die Hygieneregeln zu beachten und damit mögliche Infektionsketten zu durchbrechen.

Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung

Die aktuellen Hinweise zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes ("OP-Maske") finden Sie unter:

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html

Bis auf Weiteres gilt mit Betreten der Gebäude der Hochschule Stralsund die Pflicht, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine FFP2-Maske zu tragen.

Insbesondere sind in den Gebäuden der Hochschule Stralsund dann MNS zu tragen, wenn Wegstrecken zurückgelegt werden. Der medizinische Mund-Nasen-Schutz oder die FFP2-Maske kann lediglich am eigenen Arbeitsplatz (Büro, Seminarraum, Hörsaal, Labor etc.) abgesetzt werden, wenn sich keine weitere Person im Raum befindet.

Allerdings können sich Träger*innen von Mund-Nasen-Schutz nicht vollständig darauf verlassen, sich oder andere vor einer Infektion zu schützen. Der Mindestabstand von 1,5 m ist in jedem Fall, d. h. auf dem Hochschulgelände und in den Hochschulgebäuden auch mit einem Mund-Nasen-Schutz einzuhalten.

Die Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) finden Sie unter:
<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

4. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher, siehe dazu die Informationen und Hilfestellungen des Robert-Koch-Instituts für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.

Ist es erforderlich, dass Personen, die Risikogruppen angehören, Präsenzlehre durchführen, ist es besonders wichtig, eine größtmögliche Minderung des Risikos einer Infektion durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu erreichen. Betroffene Beschäftigte können sich bei Bedarf individuell vom Betriebsarzt (*über AGU*) beraten lassen, hinsichtlich geeigneter Schutzmaßnahmen, wenn die in diesem Hygieneplan festgelegten Schutzmaßnahmen nicht ausreichen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn die*der Beschäftigte ausdrücklich einwilligt.

5. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass die Studierenden zeitversetzt über die Gänge zu den Veranstaltungsräumen gelangen. Den Studierenden ist im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung vom Verantwortlichen ggf. eine Wegeführung mitzuteilen, die Kontakte minimiert.

Die Nutzung von Personenaufzügen darf nur einzeln erfolgen.

6. Inkraftsetzung

Der Hygieneplan tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Datenerfassungsbogen gem. § 8 Abs. 2 und 5 Corona-Lockerungs-LVO MV für Lehrveranstaltungen/ Prüfungen

(Bezeichnung Lehrveranstaltung/ Prüfung)

Vorname(n): _____

Familienname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefonnummer: _____

Die Informationen gemäß Art. 13 DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen sowie die Möglichkeit erhalten, Rückfragen zu stellen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Informationen zum Datenschutz für Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen/ Prüfungen

Sehr geehrte Studierende,
gemäß § 8 Abs. 2 und 5 der Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV) ist es für die Durchführung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen erforderlich, dass wir personenbezogene Daten bei Ihnen erheben. Ihre persönlichen Daten sind uns sehr wichtig. Daher behandeln wir Ihre Daten nicht nur äußerst vertrauensvoll, sondern nehmen Ihr Informationsrecht auch sehr ernst. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schreibt in Art. 13 DSGVO diesbezüglich Informationspflichten vor, denen wir hiermit nachkommen:

Verantwortlichkeit:

Hochschule Stralsund,
vertreten durch die Rektorin, Prof. Dr.-Ing. Petra Maier
Zur Schwedenschanze 15, 18435 Stralsund
Telefon: 03831 45 6500 rektor@hochschule-stralsund.de

Datenschutzbeauftragter:

Herr René Schülke (SIS - Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH)
datenschutz@hochschule-stralsund.de

Personenbezogene Daten:

Wir werden folgende personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten:

- Vor- und Familienname,
- vollständige Anschrift,
- Telefonnummer.

Verarbeitungstätigkeiten:

Wir werden Ihre Daten erfassen, aufbewahren, ggf. an die zuständige Gesundheitsbehörde herausgeben und vernichten.

Verarbeitungszweck:

Zweck, für den Ihre Daten verarbeitet werden, ist die Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtung gemäß der Corona-Übergangs-LVO MV zur Durchführung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen. Wir erfassen die o.g. Informationen von Personen, die an einer Lehrveranstaltung/Prüfung an der Hochschule Stralsund teilnehmen. Auf Verlangen werden diese Daten an die zuständige Gesundheitsbehörde herausgegeben. Eine weitere Verarbeitung Ihrer Daten als zu diesen Zwecken erfolgt nicht.

Empfänger und Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden vor der Durchführung der Lehrveranstaltung/Prüfung durch die zuständige Lehrperson auf einem separaten, zu o.g. Zweck angelegten Formular erfasst, aufbewahrt und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herausgegeben. Die Erfassungsbögen werden vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung vollständig vernichtet.

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und 5 Corona-Lockerungs-LVO MV.

Ihre Rechte:

Sie haben das Recht, auf Antrag unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger, den Zweck und die Dauer der Datenverarbeitung zu erhalten. Zusätzlich haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung (z. B. Sperrung), auf Löschung sowie auf die Datenübertragbarkeit Ihrer Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen Direktwerbung.

Ferner haben Sie das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz eine Beschwerde einzureichen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 74a,
19055 Schwerin

Wir weisen Sie darauf hin, dass es für Ihre Teilnahme an der Lehrveranstaltung/Prüfung erforderlich ist, Ihre persönlichen Daten bereitzustellen. Andernfalls können Sie an der Lehrveranstaltung nicht teilnehmen.